

Herbst-Highlights

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das neue Schuljahr beginnt mit der erfreulichen Nachricht, dass das Bundesverfassungsgericht die Nichterkennung des häuslichen Arbeitszimmers gekippt hat. Hierbei zeigt sich wieder einmal, dass politische Entscheidungen nicht immer auf juristisch solidem Grund getroffen werden, sondern regelmäßig hinterfragt und juristisch geprüft werden müssen. Dies ist eine wesentliche Aufgabe, der sich der **vlw** mit Unterstützung seiner Dachorganisationen dbb verpflichtet fühlt.



Auch abseits der politischen Bühne ist der vlw aktiv. So wird es **am 8. und 9. September eine jeweils eintägige Personalrätefortbildung** geben, erstmals gemeinsam von **vlw** und vlbs angeboten und durchgeführt.

Für unsere Kolleginnen und Kollegen, die im kaufmännischen Bereich unterrichten, hat der **vlw** als **besonderes Highlight eine Fortbildung bei der Firma juwi Holding AG** am 30. September organisiert. Lassen Sie sich vom Erfolg eines jungen aufstrebenden Unternehmens begeistern und nutzen Sie die Gelegenheit zum Gespräch mit Fachleuten in der beruflichen Praxis. Anmeldungen werden direkt von der **vlw**-Landesgeschäftsstelle entgegengenommen.

vlw-intern haben wir einiges für unsere aktiven Mitglieder vorbereitet. So wird es in der 2. Septemberhälfte eine **Informations-Veranstaltung für die Ortsvorsitzenden** geben. Zeitgleich läuft die Vorbereitung für unsere **Landesdelegiertenversammlung am 9. November in Emmelshausen** auf vollen Touren. Schwerpunkte werden Haushaltsfragen und das Verabschieden von Anträgen sein, die das Betätigungsfeld des **vlw** im kommenden Jahr bestimmen werden. Nutzen Sie deshalb in Ihren Orts- und Bezirksverbänden die Möglichkeit, Anträge zu formulieren und fristgerecht einzureichen. Für den Nachmittag hat der **vlw** im Hinblick auf die anstehenden Landtagswahlen im

kommenden Jahr die bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen zur Podiumsdiskussion eingeladen. Es wird sicherlich spannend, wie sich diese zur Zukunft der BBS äußern werden und was Sie bereit sind, dafür zu tun.

Der **vlw** ist jedenfalls bereit, dafür zu kämpfen, dass die Stellung der berufsbildenden Schulen im Schulsystem gestärkt wird und unsere Schulen adäquat ausgestattet werden.

Für das neue Schuljahr wünsche ich Ihnen viel Erfolg und grüße Sie herzlich

Ihr Karl-Heinz Fuß

Bezirksversammlungen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, in den beiden **vlw**-Bezirken Koblenz und Rheinhessen finden, zur Vorbereitung der Landesdelegiertenversammlung am 9. November, Bezirksversammlungen statt. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen und Anliegen anzubringen!

Bezirk Koblenz:

Montag, 23. August 2010, BBS Simmern, 14:30 Uhr, Aula

Vortrag von **Dr. Markus Böhner** (Seminarleiter Mainz) zum Thema: "Die 'verschlungenen' Pfade des Wirkungsprozesses von Bologna auf die Unterrichtsvorgaben und den zu haltenden Unterricht an berufsbildenden Schulen".

Bezirk Rheinhessen:

Mittwoch, 8. September 2010, Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule, Hechtsheimer Str. 31, 55131 Mainz, 16:00 Uhr

Referat von Herrn **Dr. Rüdiger Tauschek** (MBWJK Mainz) zum Thema: „Vom Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)“.

Schallende Ohrfeige für den Finanzminister

„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b des Einkommensteuergesetzes ... ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.“

Hinter diesem juristendeutschen Satz – zitiert aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2010 - verbirgt sich eine schallende Ohrfeige für den Finanzminister und eine späte Schaffung von Steuergerechtigkeit. Gekippt wurde eine seit 2007 geltende Verschärfung im Steuerrecht, nach der der steuerliche Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nur noch, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, möglich war.

Dem haben die Richter nunmehr widersprochen: Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer müssen laut Urteil auch dann von der Steuer abgesetzt werden können, wenn das Zimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Arbeit darstellt - der Steuerpflichtige dort also nur einen Teil seiner Arbeit verrichtet. Voraussetzung dafür sei aber, dass für die zu Hause verrichteten Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz vom Arbeitgeber zur Verfügung stehe.

Das Gericht verpflichtet den Gesetzgeber dazu, **rückwirkend auf den 1. Januar 2007 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.** Laufende Verfahren seien auszusetzen.

Geklagt hatte ein Kollege, der die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht hatte, das er täglich zwei Stunden nutzte. Das Finanzamt erkannte die Werbungskosten dafür nicht an, mit der Begründung, dass das Zimmer nicht den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde. Dies gelte auch dann, wenn für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Korrekturen kein Arbeitsplatz an

der Schule zur Verfügung stehe. Der Schulträger lehnte darüber hinaus den Antrag des Kollegen ab, dass ihm ein Arbeitsplatz in der Schule zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zugewiesen werde. Das Bundesfinanzministerium hat eine baldige Neuregelung angekündigt. Entsprechende Steuerbescheide werden bis dahin nur noch vorläufig festgesetzt. Soweit vorläufige Bescheide nach einer Neuregelung zu ändern seien, soll dies direkt von den Finanzämtern erledigt werden – ein Einspruch der Betroffenen sei nicht erforderlich. Eine nachträgliche Änderung nicht angefochtener Steuerbescheide komme allerdings nicht in Betracht.

Hierzu stellt Karl-Heinz Fuß, Landesvorsitzender des vlw-rp fest: *„Das wurde höchste Zeit – das BVG bestätigte unsere Position in vollem Umfang. Die Verfassungsrichter haben die schreiende Ungerechtigkeit beseitigt, mit der der Staat sich auf Kosten seiner Beschäftigten bereichern wollte. Leider zeigt sich – wie im Verfahren unseres Kollegen Weitzel um die Übernahme der Kosten für die Schulbücher – dass der Dienstherr nur durch die Gerichte zu einer besseren Einsicht kommt, anstatt zur Abwechslung einmal auf die Argumente der Kolleginnen und Kollegen zu hören. Wir freuen uns über diesen Erfolg!“*

(http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100706_2bvl001309.htmlFrei)

Ganztagschule ja, Ausstattung nein

Eine kleine Anfrage der CDU-Landtagsfraktion beantwortete die Landesregierung wie folgt:

Die berufsbildende Schule gehört zur Sekundarstufe II. Innerhalb dieser Schulart ist die öffentliche Berufsschule Teilzeit... mit 78530 Schülerinnen und Schülern ...die größte Schulform... Dabei ist der Unterricht jeweils ganztägig organisiert.. Schon aus diesem Grunde ist ein Ganztagsangebot.... nicht umsetzbar. Bezüglich der Versorgung besteht für die überwiegend volljährigen Schülerinnen und Schüler in der Regel kein zusätzlicher Bedarf, da sie sich in der Mittagspause eigenverantwortlich versorgen....